



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 11.05.2021

Entlastung für pflegende Angehörige – Pflegeunterstützungsverordnung – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Rund 225.000 Menschen in Hessen sind auf Pflege angewiesen. 82 % von ihnen leben zu Hause, etwa die Hälfte davon wird ausschließlich von Angehörigen versorgt. Durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz, PSG I) haben seit dem 1. Januar 2015 alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde der sogenannte Entlastungsbetrag auf 125 € monatlich erhöht. Dieses Geld kann für hauswirtschaftliche Hilfe, für Betreuung oder klassische Pflege verwendet werden. Nur wenigen Betroffenen ist es möglich, Angebote zur Entlastung in Anspruch zu nehmen. Das liegt daran, dass es bei Pflegediensten lange Wartelisten gibt und beispielsweise Anbieter von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu hohe bürokratische Hürden nehmen müssen und deswegen nicht auf dem Markt präsent sind.

Die Landesregierung will mit ihren sie tragenden Fraktionen dafür Sorge tragen, mehr Entlastungen für pflegende Angehörige zu ermöglichen. Konkrete Maßnahmen lassen bisweilen auf sich warten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die mit den Pflegestärkungsgesetzen einhergehenden Änderungen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag wurden in Hessen durch die Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) umgesetzt. Die bis dahin vorhandenen Unterstützungsleistungen wurden der gestiegenen Nachfrage nicht mehr gerecht. Zudem waren sie insbesondere auf die Betreuung von Pflegebedürftigen und die Begleitung von Pflegepersonen bei der Wahrnehmung ihrer Pflegeaufgaben ausgerichtet und wurden vorwiegend durch ambulante Pflegedienste und ehrenamtlich geprägte Angebote erbracht.

Mit Inkrafttreten der PfluV wurde die Bandbreite der anererkennungsfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag in Hessen deutlich erweitert. Ferner wurde der Anbieterkreis auch für gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter und Einzelpersonen, die ihre Leistungen gegen Entgelt anbieten, geöffnet. Zwar war bei Inkrafttreten der PfluV zunächst eine das Angebot übersteigende Nachfrage an Unterstützungsleistungen im Alltag zu erwarten, gleichzeitig war aber davon auszugehen, dass die Anzahl der anerkannten Anbieterinnen und Anbieter im Zeitverlauf deutlich zunehmen wird. Obwohl die hessischen Anforderungen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Ländervergleich eher im unteren Bereich lagen, stieg die Anzahl der anerkannten Anbieterinnen und Anbieter jedoch nicht in ausreichendem Maße.

Zum Jahresende 2019 erfolgte durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration daher eine ausführliche Evaluation bei den kommunalen Anerkennungsbehörden nach den aktuellen Anbieterzahlen, zu Erfahrungen aus dem Anerkennungsverfahren und zu möglichen Hinderungsgründen. Dabei wurde flächendeckend eine das Angebot übersteigende Nachfrage dokumentiert. Auch für die Zukunft ist angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklung und der gleichsam steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen eine erhebliche Steigerung des Bedarfs an Pflege-, Hilfs- und Unterstützungsleistungen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entschlossen, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele (niedrigschwellige) Betreuungs- und Entlastungsangebote sind in Hessen in den letzten fünf Jahren anerkannt worden? (Bitte getrennt nach Jahren und getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen Daten in der erbetenen Selektion nicht vor. Die Frage wird daher anhand der zum Jahresende 2019 bei den kommunalen Anerkennungsbehörden erhobenen Daten beantwortet (Anlage 1).

Frage 2. Welche Anbieter, die ausschließlich niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote übernehmen, sind in Hessen derzeit anerkannt? (Bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städte)

Die Frage wird anhand der zum Jahresende 2019 bei den kommunalen Anerkennungsbehörden erhobenen Daten beantwortet (Anlage 2).

Frage 3. Für wie viele Betreuungs- und Entlastungsangebote liegen Anträge auf Anerkennung vor? (Bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städte und den unterschiedlichen Leistungsangeboten)

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen Daten in der erbetenen Auswahl nicht vor. Die Frage wird daher anhand der zum Jahresende 2019 bei den kommunalen Anerkennungsbehörden erhobenen Daten beantwortet (Anlage 3).

Frage 4. Bei welcher Art von Betreuungs- und Entlastungsangeboten kann die Nachfrage (Haushaltstätigkeiten, Betreuung, Botendienste, Begleitung etc.) derzeit nicht gedeckt werden (bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen Daten in der erbetenen Auswahl nicht vor. Die Frage wird daher anhand der zum Jahresende 2019 bei den kommunalen Anerkennungsbehörden erhobenen Daten beantwortet (Anlage 4).

Frage 5. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Dienstleistungen für Pflegebedürftige ebenfalls zur Verfügung gestellt werden?

Bestmögliche Versorgung und Unterstützung für jede pflegebedürftige und jeden Pflegebedürftigen zu gewährleisten, ist ein großes soziales Versprechen und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an dem Millionen Beschäftigte, Ehrenamtliche und vor allem Angehörige jeden Tag mit großem Einsatz arbeiten.

Mit Inkrafttreten der Pflegeunterstützungsverordnung am 9. Mai 2018 war zunächst eine das Angebot übersteigende Nachfrage nach Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erwarten. Gleichzeitig war aber davon auszugehen, dass die Anzahl der anerkannten Anbieterinnen und Anbieter im Zeitverlauf deutlich zunehmen wird.

Wie eingangs ausgeführt, erfolgte zum Jahresende 2019 durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine ausführliche Evaluation bei den kommunalen Anerkennungsbehörden nach den aktuellen Anbieterzahlen, zu Erfahrungen aus dem Anerkennungsverfahren und zu möglichen Hinderungsgründen. Dabei wurde flächendeckend eine das Angebot erheblich übersteigende Nachfrage dokumentiert.

Damit Angebote zur Unterstützung im Alltag in Zukunft flächendeckend und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entschlossen, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen.

Frage 6. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung in den unterversorgten Bereichen, um eine umfassende, bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung zu gewährleisten?

Wie ausgeführt, hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entschlossen, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen, um die bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung weiter zu verbessern.

Frage 7. Wie werden Anbieter auf Grundlage der Verordnung rekrutiert, um eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur vorhalten zu können?

Die Anerkennung als Anbieterin bzw. Anbieter eines Angebots zur Unterstützung im Alltag erfolgt nach § 9 der Pflegeunterstützungsverordnung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag

bei der zuständigen Behörde. Zuständige Behörde ist nach § 11 der Pflegeunterstützungsverordnung in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

Frage 8. Inwiefern und mit welcher Begründung wurde die Pflegeunterstützungsverordnung während der Corona-Pandemie verändert und inwiefern soll die Änderung zukünftig beibehalten werden?

Die Pflegeunterstützungsverordnung wurde mit Wirkung vom 6. Juli 2020 um Sonderregelungen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie (§ 13a der Pflegeunterstützungsverordnung) ergänzt. Hierdurch wurde das Leistungsangebot der Angebote zur Unterstützung im Alltag um die sogenannten Dienstleistungen bis zur Haustür erweitert.

Zu den Dienstleistungen bis zur Haustür zählen insbesondere:

1. der Einkauf von Waren des täglichen Lebens,
2. das Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung,
3. die Anlieferung von Speisen,
4. die Übernahme von Botengängen,
5. die Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten,
6. die Organisation erforderlicher Arztbesuche und
7. die telefonische Kontaktaufnahme sowie Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege.

Dienstleistungen bis zur Haustür können vorerst bis zum 30. Juni 2021 sowohl von bereits anerkannten Anbieterinnen und Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag als auch von ehrenamtlichen Personen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Bereits anerkannte Anbieterinnen und Anbieter können Dienstleistungen bis zur Haustür ohne Weiteres erbringen. Es bedarf keiner zusätzlichen Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde. Ehrenamtliche Personen, die Dienstleistungen bis zur Haustür im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anbieten möchten, haben zu beachten, dass sie mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben dürfen. Bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen gelten die Angebote automatisch als anerkannt.

Angesichts der Gefährdung der Pflegebedürftigen durch das SARS-CoV2-Virus als besonders vulnerable Gruppe, erschien der zeitlich befristete Verzicht beispielsweise auf die Qualifikation der Leistungserbringer gerechtfertigt. Denn durch den unbürokratischen Einsatz dieser Anbieterinnen und Anbieter wird den Pflegebedürftigen die eigene Exposition und der soziale Kontakt während der üblichen Besorgungen wie dem Einkaufen erspart und die pflegenden Angehörigen werden entlastet. Pflegebedürftige können so auch während der Corona-Pandemie wichtige und notwendige Unterstützung erhalten – Unterstützung, die nicht zwingend einen unmittelbaren Kontakt erfordert.

Da der Bundesgesetzgeber in § 45a Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bestimmte Vorgaben in Bezug auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag getroffen hat, so beispielsweise auch zur Qualifikation der leistungserbringenden Personen, ist eine dauerhafte Aufnahme der Regelungen zu den Dienstleistungen bis zur Haustür in die Pflegeunterstützungsverordnung nicht vorgesehen und nicht möglich.

Frage 9. Wie sollen zukünftig das Ehrenamt, die Alltagsbegleiter, Gemeindepflegerinnen und -pfleger im Rahmen der Pflegeunterstützungsverordnung in die Umsetzung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten/-strukturen eingebunden werden?

Häusliche Pflege funktioniert oft in einem Zusammenspiel aus leistungsrechtlich gewährten Hilfen, dem persönlichen Engagement pflegender Angehöriger sowie einer Vielzahl ehrenamtlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung. V. a. die informellen Unterstützungsangebote durch Nachbarschaftshelferinnen und -helfer spielen eine zunehmende Rolle in den wissenschaftlichen wie gesellschaftspolitischen Debatten zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen.

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter sowie Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger können auch gegenwärtig schon Unterstützungsleistungen im Alltag erbringen. Um einen noch größeren Anreiz dafür zu schaffen, dass diese Personen und andere Personen Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten möchten, sollen die Anerkennungsvoraussetzungen durch die Novellierung der Pflegeunterstützungsverordnung attraktiver gestaltet werden.

Frage 10. Wie will die Landesregierung zukünftig schnelle und unbürokratische Lösungen im Rahmen der Entlastungs- und Betreuungsleistungen (insbesondere bei hauswirtschaftlicher Unterstützung) zur Verfügung stellen, damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen mehr, v.a. bedarfsgerechte, Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags bekommen?

Damit Angebote zur Unterstützung im Alltag bedarfsgerecht und flächendeckend verfügbar sind, hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, wie bereits ausgeführt, Ende 2019 entschlossen, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen. Ziel der Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung ist dabei u.a. auch eine Entbürokratisierung des Anerkennungsverfahrens.

Wiesbaden, 7. Juni 2021

Kai Klose

Anlagen

Kleine Anfrage 20/5748

Anlage 1

Landkreis, kreisfreie Stadt	Anzahl der anerkannten Angebote zum Jahresende 2019
Bergstraße	82
Darmstadt-Dieburg	23
Darmstadt (kreisfreie Stadt)	5
Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt)	223
Fulda	45
Gießen	53
Groß-Gerau	13
Hersfeld-Rotenburg	10
Hochtaunuskreis	13
Kassel	7
Kassel (kreisfreie Stadt)	Keine Angabe
Lahn-Dill-Kreis	21
Limburg-Weilburg	51
Main-Kinzig-Kreis	14
Main-Taunus-Kreis	5
Marburg-Biedenkopf	87
Odenwaldkreis	21
Offenbach	12
Offenbach am Main (kreisfreie Stadt)	35
Rheingau-Taunus-Kreis	12
Schwalm-Eder-Kreis	58
Vogelsbergkreis	4
Waldeck-Frankenberg	43
Werra-Meißner-Kreis	48
Wetteraukreis	Keine Angabe
Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	86

Kleine Anfrage 20/5748

Anlage 2

Landkreis, kreisfreie Stadt	Anzahl der anerkannten Angebote, die ausschließlich niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote übernehmen, zum Jahresende 2019
Bergstraße	30
Darmstadt-Dieburg	23
Darmstadt (kreisfreie Stadt)	6
Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt)	8
Fulda	9
Gießen	3
Groß-Gerau	8
Hersfeld-Rotenburg	10
Hochtaunuskreis	1
Kassel	0
Kassel (kreisfreie Stadt)	Keine Angabe
Lahn-Dill-Kreis	2
Limburg-Weilburg	6
Main-Kinzig-Kreis	0
Main-Taunus-Kreis	6
Marburg-Biedenkopf	33
Odenwaldkreis	3
Offenbach	11
Offenbach am Main (kreisfreie Stadt)	5
Rheingau-Taunus-Kreis	Keine Angabe
Schwalm-Eder-Kreis	6
Vogelsbergkreis	2
Waldeck-Frankenberg	11
Werra-Meißner-Kreis	11
Wetteraukreis	18
Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	1

Kleine Anfrage 20/5748

Anlage 3

Landkreis, kreisfreie Stadt	Anzahl der im Jahr 2019 eingegangenen Anträge
Bergstraße	7
Darmstadt-Dieburg	9
Darmstadt (kreisfreie Stadt)	10
Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt)	10
Fulda	3
Gießen	4
Groß-Gerau	5
Hersfeld-Rotenburg	0
Hochtaunuskreis	14
Kassel	7
Kassel (kreisfreie Stadt)	Keine Angabe
Lahn-Dill-Kreis	15
Limburg-Weilburg	5
Main-Kinzig-Kreis	1
Main-Taunus-Kreis	1
Marburg-Biedenkopf	8
Odenwaldkreis	3
Offenbach	6
Offenbach am Main (kreisfreie Stadt)	3
Rheingau-Taunus-Kreis	25
Schwalm-Eder-Kreis	4
Vogelsbergkreis	3
Waldeck-Frankenberg	9
Werra-Meißner-Kreis	2
Wetteraukreis	8
Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	4

Kleine Anfrage 20/5748

Anlage 4

Landkreis, kreisfreie Stadt	Beurteilung der Angebotssituation durch die Anerkennungsbehörde zum Jahresende 2019
Bergstraße	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Darmstadt-Dieburg	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Darmstadt (kreisfreie Stadt)	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt)	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Fulda	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Gießen	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Groß-Gerau	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Hersfeld-Rotenburg	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Hochtaunuskreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Kassel	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Kassel (kreisfreie Stadt)	Keine Angabe
Lahn-Dill-Kreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Limburg-Weilburg	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Main-Kinzig-Kreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich

Main-Taunus-Kreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Marburg-Biedenkopf	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Odenwaldkreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Offenbach	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Offenbach am Main (kreisfreie Stadt)	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Rheingau-Taunus-Kreis	Angebot übersteigt die Nachfrage erheblich
Schwalm-Eder-Kreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Vogelsbergkreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Waldeck-Frankenberg	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Werra-Meißner-Kreis	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich
Wetteraukreis	Nachfrage übersteigt das Angebot geringfügig
Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	Nachfrage übersteigt Angebot ganz erheblich